

Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe

Fakultät für Bauwesen
Abteilung für Architektur

Diplomprüfungsordnung
Vorläufige

Sonderbestimmungen der Abteilung für Architektur
(genehmigt mit Erlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg
vom 15. November 1962 - H 1557/1 -)

Vorbemerkung

Diese Sonderbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Rahmenordnung.

Zu § 1, 1) Abs. 2

Insbesondere soll er den Nachweis erbringen, auf dem Gebiete des Hochbaues und des Städtebaues verantwortlich planen zu können.

Zu § 2, 2)

Bei Unterschieden der Studienpläne und Prüfungsordnungen können entsprechende Leistungsnachweise auch auf die Diplomhauptprüfung angerechnet werden. Fehlende Leistungsnachweise sind vor der Meldung zur Diplomhauptprüfung zu erbringen. In jedem Falle beträgt die Mindestdauer des Gesamtstudiums 9 Studiensemester und 1 Diplomsemester. ~~An Ingenieurschulen bzw. Höheren Technischen Lehranstalten abgelegte Prüfungen werden nicht angerechnet.~~

Studierende, die ihr an anderen Hochschulen betriebenes Studium in Karlsruhe abschließen wollen, müssen in jedem Falle vor Eintritt in das Diplomsemester während mindestens 2 Studiensemestern als ordentliche Studierende in Karlsruhe eingeschrieben sein. Ungeachtet ihrer Leistungsnachweise von anderen Hochschulen müssen sie mindestens eine Studienarbeit im Fach 11 "Entwerfen" und eine Arbeit im Fach 12 "Stegreifentwerfen" mit Erfolg bearbeiten.

Zu § 3

Die Prüfungskommission für Vor- und Hauptprüfung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und dem Vertreter der Nichtordinarien der Abteilung. Die Abteilung kann die Zahl der Mitglieder der Kommission beschränken. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für Vor- und Hauptprüfung je einen Vorsitzenden.

Die Prüfungskommission stellt anhand der Einzelnoten das Gesamtprädikat fest. Sie entscheidet bei Unklarheiten nach Vortrag des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden sind der Kommission für die Einhaltung der Rahmenordnung und der Sonderbestimmungen verantwortlich. Insbesondere obliegt ihnen die Klärung einzelner Studienfortführungen bei Hochschulwechsel.

Zu § 4, 1) 3

Der Prüfungsplan ist in der Sonderbestimmung zu § 5,2) enthalten.

Zu § 4, 2) 6

Dem Zulassungsgesuch ist zusätzlich der Nachweis der praktischen Tätigkeiten gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Abteilung beizufügen.

Zu § 5, 1)

Beide Prüfungen können in Abschnitten abgelegt werden.

Zu § 5, 2)

Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

Gruppe A: Fach 1: Grundlagen der Architektur

" 2: Darstellende Geometrie

" 3: Perspektive und Schatten

Gruppe B: " 4: Baukonstruktionen

" 5: Vermessungen

" 6: Baustoffe, Haustechnik I (Kombinationsfach)

Gruppe C: " 7: Statik für Architekten I

" 8: Mechanik und Festigkeit

Gruppe D: " 9: Kunstgeschichte

" 10: Baugeschichte I

" 11: Raum und Formen

" 12: Bauaufnahme I

Über Abhängigkeiten, Voraussetzungen, frühest mögliche Termine und Wertigkeiten gibt die Abteilung Auskunft.

Die Diplomvorprüfung kann frühestens im Anschluss an das vierte Studiensemester abgeschlossen werden. Sie muß spätestens im Anschluss an das achte Studiensemester abgeschlossen sein. Andernfalls erfolgt Beurlaubung für 1 Semester. Kann sie im Anschluss daran nicht abgeschlossen werden, so verfallen die bis dahin erbrachten Leistungsnachweise.

Prüfungsfächer der Diplomhauptprüfung sind:

Fach 1: Bauplanung

" 2: Gebäudelehre

" 3: Städtebau

" 4: Wohnung und Siedlung

" 5: Statik für Architekten II

" 6: Baugeschichte II

" 7: Baukosten, Bauwirtschaft, Baurecht (Kombinationsfach)

" 8: Haustechnik II (Kombinationsfach)

" 9: ein künstlerisches Vertiefungsfach

" 10: ein wissenschaftliches Vertiefungsfach

" 11: Entwerfen (mindestens 4 Studienarbeiten)

" 12: Stegreifentwerfen (mindestens 4 Entwürfe)

Die Vertiefungsfächer 9 und 10 können aus mehreren von der Abteilung festgelegten Fächern ausgewählt werden.

Für die Anmeldung zur Hauptprüfung ist die vollständig abgeschlossene Vorprüfung Voraussetzung.

Der erfolgreiche Abschluss aller 12 Fächer ist Voraussetzung zur Erteilung der "Diplomarbeit".

Die Diplomhauptprüfung kann frühestens im Anschluss an das sechste Studiensemester begonnen werden.

Die Diplomarbeit kann frühestens nach einer Mindeststudienzeit von neun Semestern bearbeitet werden.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Diplomarbeit nach Ablauf der doppelten Mindeststudienzeit nicht erfüllt, so verfallen alle bis dahin erbrachten Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnittes.

Zu § 5, 6)

Themen für Diplomarbeiten werden von den Inhabern der Entwurfslehrstühle gestellt.

Zu § 5, 7)

Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel 10 bis 12 Wochen.

Zu § 7, 2)

Für die Stellung einer neuen Diplomarbeit steht die Wahl des Lehrstuhlinhabers frei. Bei diesem muss mindestens eine weitere Studienarbeit bis zum Testat bearbeitet werden.

Zu § 7, 3)

Eine zweite Wiederholung in nur einem Fach soll in der Regel, in zwei Fächern nur in Ausnahmefällen, in drei Fächern nicht befürwortet werden.

Zu § 7,4)

Einzelne Fachprüfungen können für sich wiederholt werden.

Zu § 8, 2)

Für das Prädikat "Mit Auszeichnung" ist ausser dem Urteil "sehr gut" für die Diplomarbeit mindestens erforderlich.

das Urteil "sehr gut" in den Fächern 1. Bauplanung

2. Gebäudelehre

3. Städtebau

6. Baugeschichte II

mit Ausnahme höchstens eines dieser Fächer, dessen Beurteilung jedoch nicht schlechter als "gut" sein darf.

Schlußbemerkung

Die vorstehenden Sonderbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Bestimmungen für die Diplomvorprüfung werden erstmalig angewandt auf die Diplomvorprüfungen, mit denen im Herbst-Termin 1962 begonnen wird.

Die Bestimmungen für die Diplomhauptprüfung werden erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfungen, deren Diplomsemester das Wintersemester 1963/64 ist.